

Karl XII., Schweden, König Jürgen Mellin von C. Müller v. d. Lühne C. Schwalgh v. Martin Klinckow Bernhard
Christoph Jäger B. Schwallenberg Magnus Lagerström C. Lillieström

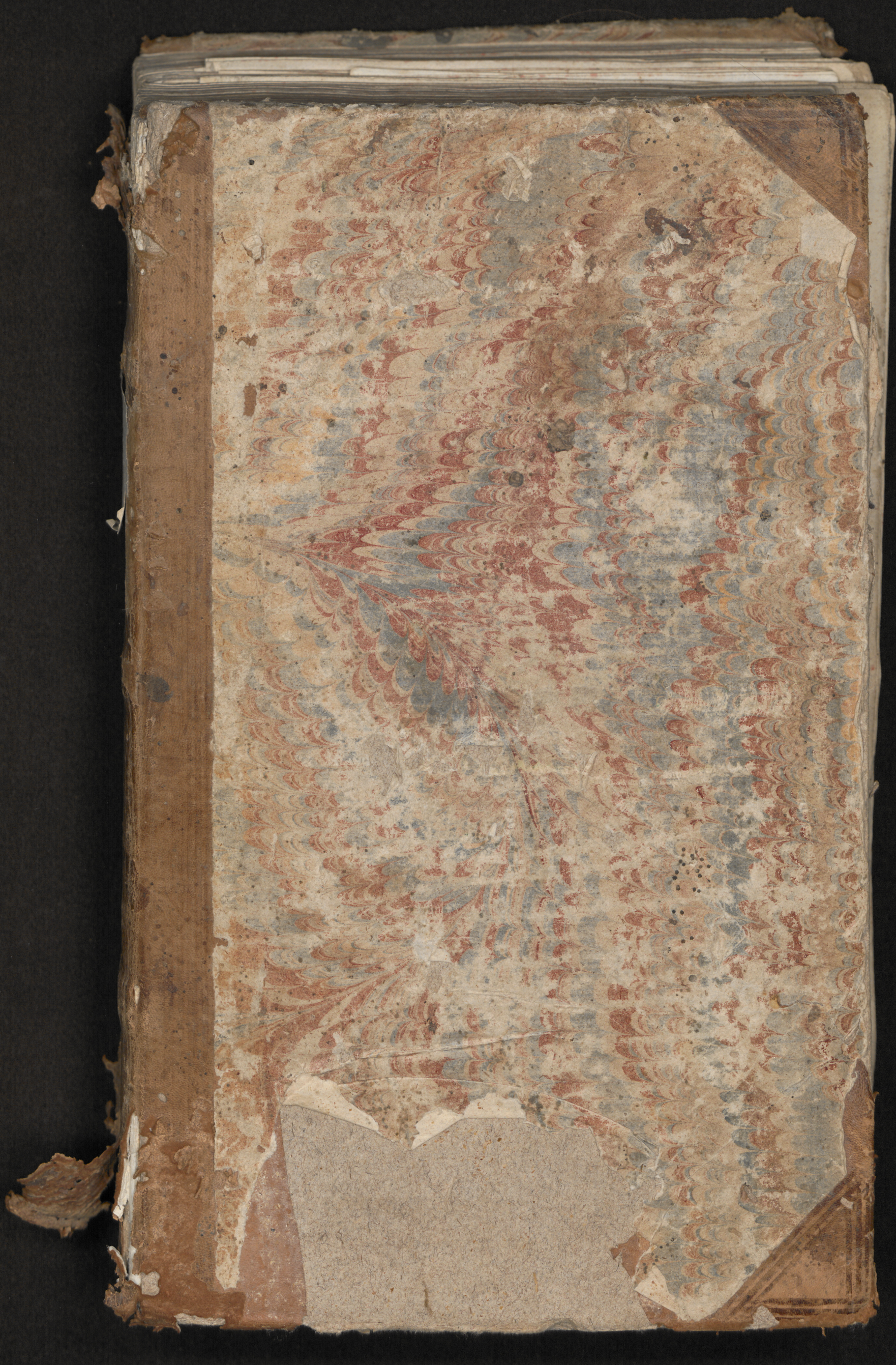
**Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden/ [et]c. zum Pommerschen Estat verordnete
General-Staathalter und Regierung. Demnach Se. Hoch-Gräfl. Excell. und die
Königl. Regierung mißfällig vernommen/ daß die confirmirte Kirchen-Matriculen
im Lande von theils Patronen und Pastoren nicht nachgelebet werden ...**

[Stettin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1702?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1667996991>

Druck Freier  Zugang





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1667996991/phys_0001

DFG

KB AT 028.1-37



Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1667996991/phys_0002

DFG

Von Ihro Königl. Mayt. zu Schweden/ &c.

zum Kommerſchen ESTAT verordnete GENERAL-
Staathalter und Regierung.



Ennach Se. Hoch-Bräfl. Excell. und die Königl. Regierung mißfällig vernommen / daß die confirmirte Kirchen-Matriculen im Lande von theils Patronen und Pastoren nicht nachgelebet werden; Also hat man der Nothdurft befunden / hiemit zu Königl. Nachricht publiciren und verkündigen zu lassen / daß alle / sowohl Patroni und Pastores / als Eingepfarrete / sich nicht unterstehen sollen / von dem Inhalt der confirmirten Kirchen-Matriculen, im geringsten abzugehen / oder einige unnöthige Streitigkeiten und Disputen desfalls zu erregen / sondern selbige ihnen zur norme und Richtschnur allerdings dienen zu lassen / bey arbitrairer Bestrafung: Und damit solches so viel möglich überall / insonderheit allwo die Visitationes bereits verrichtet / und gewisse Marticulen verfertiget worden / geschehen könne; So wird hiemit zugleich verordnet / daß alle dergestalt perficirte / und annoch nicht confirmirte Kirchen-Matriculen in 4. Wochen à dato publicationis, der Königl. Regierung zur Confirmation eingereicht / indessen aber und bis dahin nicht gehalten oder attendiret werden sollen. Gestalt man auch dahin bedacht seyn wird / daß bey denen Kirchen / welche annoch mit keinen Matriculen versehen / dieselbe fordersambst verfertiget / und zur Consistence gebracht werden mögen. Signatum, Stettin / Den 12. Januarii, 1702.



Jürgen von Mellin.

L. Müller v. d. Bühne. L. v. Schwalgh. M. Klingensström. S. E. Jäger. S. Schwallenberg. M. Lagerström.
L. Lillieström.

Am. 24.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



*1702 der Januarius
Jays nam Am. 24. 1702
out of all oblige*



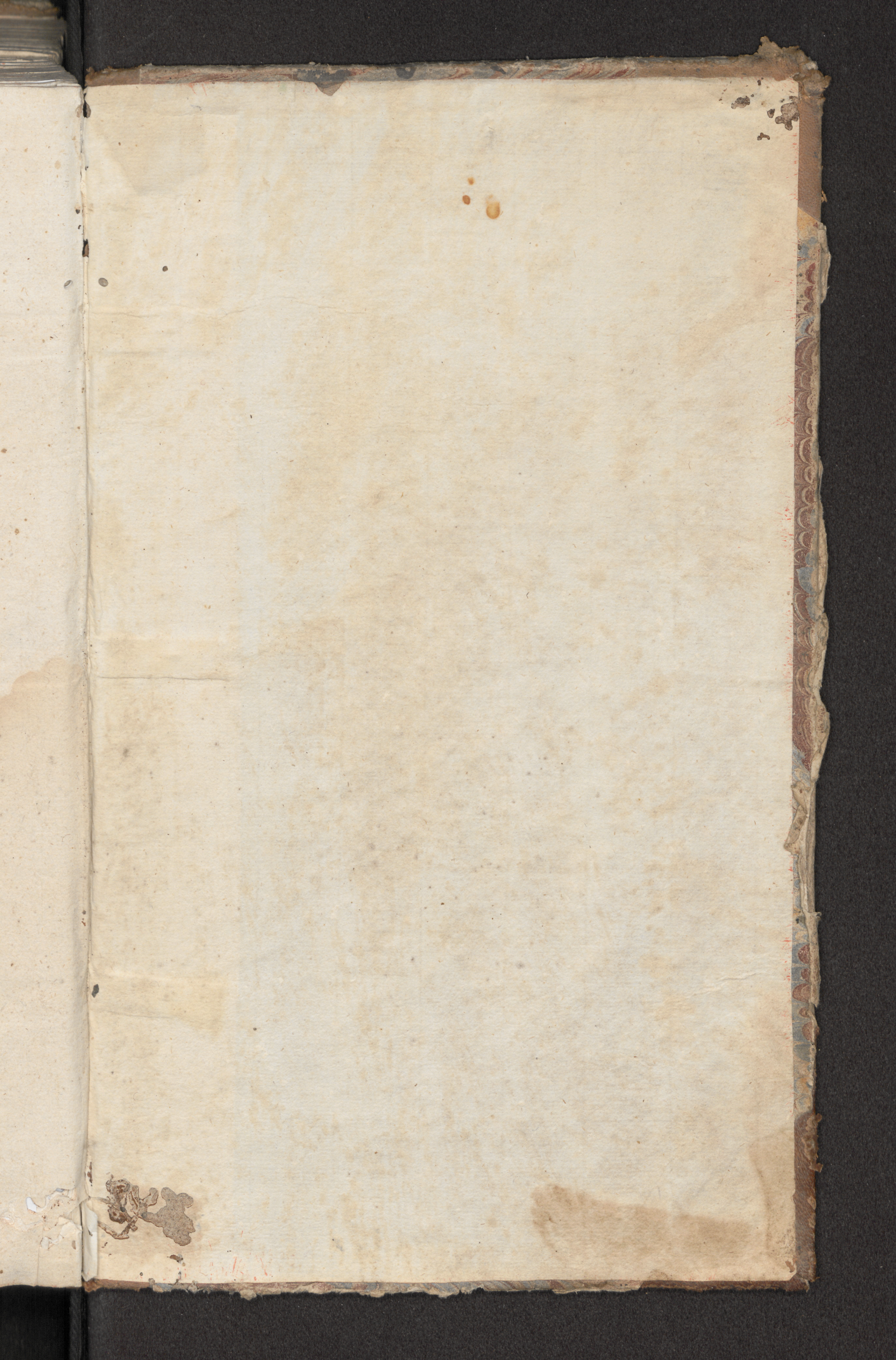
Einzelnen die wegen der in diesen Landen ertheilten
Consulorien gegen die Consulenten solches Abhandeln
Zustandigen aber die Gelegenheit in denen Städten
den aus diesen Landen zu ziehen beschleunigen
Pactieren oder so ihren Primum insidien zu
bestimmen suchen möchten, dergleichen Abhandeln
Schiff beschreiben lassen werden.

Damit nun diesem Befehl, als nachher die
Zeit festgelegt haben sollen, desto exacter gehet
gesehen, keinesweges aber anderer Abhandeln
de; So hat dieser General-Fiscal nicht hinderlich
Bedeuten gegen die Reichs-Rath zu haben, auf den Fall
beständiger Conventionen, so fort die Stadt zu thun, und
darin keine, es betreffe einige Personen, oder sonst
Colligis, zu thun, so sich ihnen die Vernehmung
der Sprache und anderer solches alle der Stadt
für und nach dem Conviventis abhandeln
Königliche unter diesen eigentlichen Rathen
und andern Königlichem Rathen.
Am 11. Martii 1717.

Der. Rath.



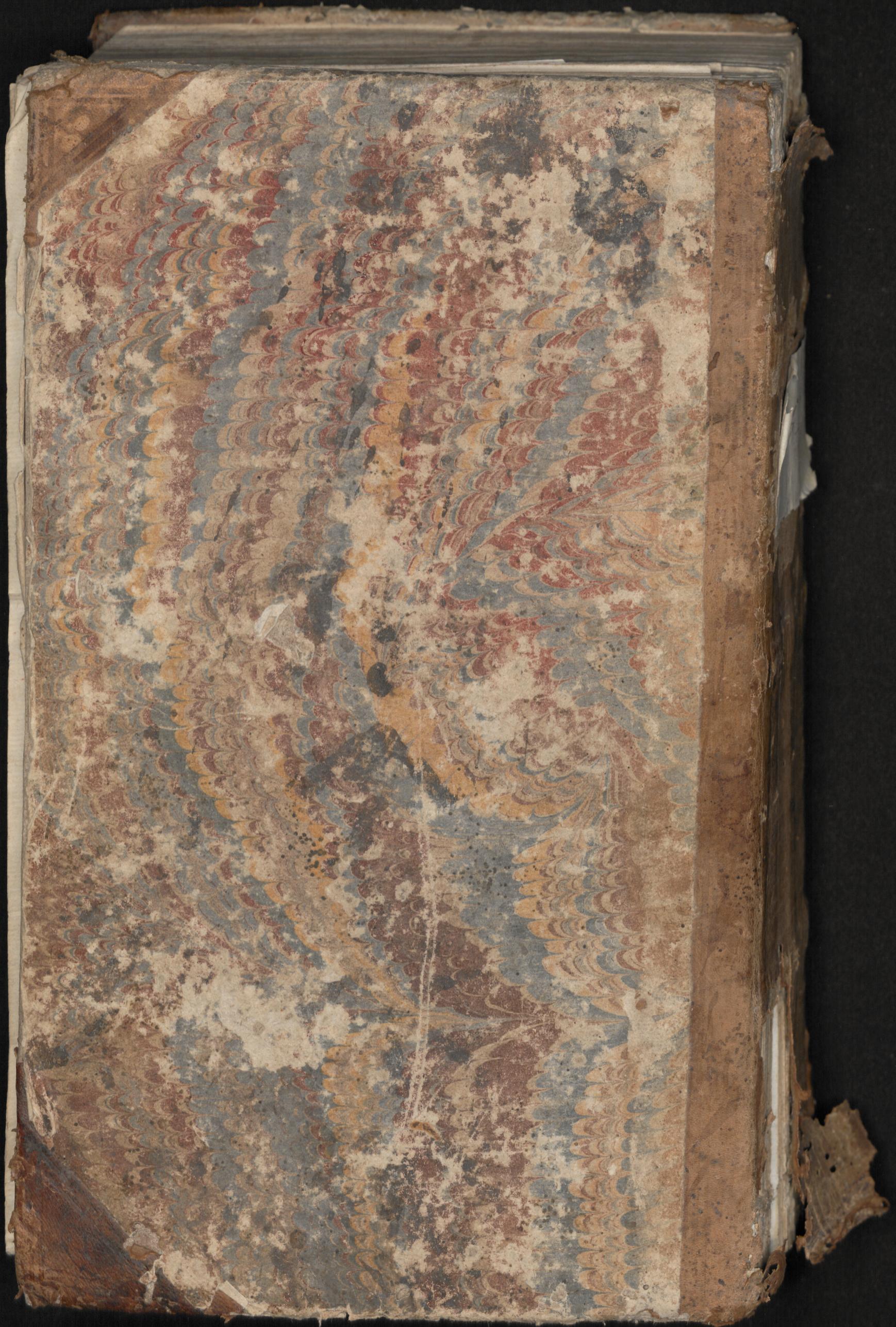
1717. v. d. 11. Martii



Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1667996991/phys_0006





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1667996991/phys_0007

DFG

Nam: 24

Von Jeho Königl. Mayt. zu Schweden/ &c.

zum Kommerſchen ESTAT verordnete GENERAL- Staathalter und Regierung.



Umnach Se. Hoch-Bräfl. Excell. und die Königl. Regierung mißfällig
 vernommen / daß die confirmirte Kirchen-Matriculen im Lande von theils
 Patronen und nicht nachgelebet werden; Also hat man der Goth-
 durft befunden / zu Mannigl. Nachricht publiciren und verkündigen
 zulassen / daß alle Patroni und Pastores / als Eingepfarrete / sich nicht
 unterstehen sollen / von dem Lin confirmirten Kirchen-Matriculen, im geringsten
 abzugehen / oder einige unnöthige Stre und Disputen desfals zu erregen / sondern
 selbige ihnen zur norme und Richtschnur dienen zu lassen / bey arbitrairer Be-
 straffung: Und damit solches so viel möglich / insonderheit allwo die Visitationes
 bereits verrichtet / und gewisse Marticulen ver worden / geschehen könne; So
 wird hiemit zugleich verordnet / daß alle dergestalt / und annoch nicht confirmir-
 te Kirchen-Matriculen in 4. Wochen à dato publicationis Königl. Regierung zur Confir-
 mation eingereicht / indessen aber und bis dahin nicht ge der attendiret werden sollen.
 Gestalt man auch dahin bedacht seyn wird / daß bey denen / welche annoch mit
 keinen Matriculen versehen / dieselbe fordersambst verfertiget / zur Consistence gebracht
 werden mögen. Signatum, Stettin / den 12. Januarii, 1702.



Jürgen von Mellin.

J. Müller v. d. Bühne. L. v. Schwalgh. M. Klingstrohm. S. L. Jäger. S. Schwallenberg. M. Lagerström,
 L. Lillieström.